

mit der Vergangenheit bricht, kann der absolutistische Staat erst wagen, nachdem sich das staatskirchliche System einer weitschichtig angelegten und praktizierten Kirchenhoheit konsolidiert hat ¹. Garant dafür ist ein gut eingespielter und obrigkeitshöriger Beamtenapparat, an dessen Spitze ein Landvogt tritt, der die fürstlichen Anordnungen pflichtbewußt ausführt ².

Eine möglichst wirksame Durchsetzung und Handhabung der fürstlichen Verordnung verlangte aber eine staatliche Absicherung nach zwei Seiten hin. Es galt den Klerus, der großen Einfluß auf das Volk ausübte und der unmittelbaren Zugang zu ihm hatte, zur Darnachachtung der landesherrlichen Vorschriften zu bewegen ³. Dies konnte nur mittels einer Rückversicherung beim Bischof von Chur ausreichend gelingen, der auch seine Unterstützung zusagte ⁴. Die häufigen Weisungen des Regierungsamtes an die Pfarrämter, die bis Ende des 19. Jahrhunderts in unregelmäßigen Abständen ergangen sind ⁵, vermitteln ein beredtes Bild unterschiedlich erfolgreicher Staatspraxis, deren Wirksamkeit vorwiegend von der Einhaltung der Gesetzesbestimmungen seitens der Landesgeistlichkeit abhing.

Das oberamtliche Zirkular an die Geistlichkeit vom 13. Mai 1811 ⁶, das sich auf das volle Einverständnis des Ordinariates berufen konnte, bringt mit aller Deutlichkeit die gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen eines gültigen Eheabschlusses dem Landesklerus zur Kenntnis. Anlaß boten eine Reihe von Eheschließungen, die der staatlichen Kontrolle nicht zugänglich waren, da sie ohne vorhergehende staatlich und kirchlich vorgeschriebene Promulgation, von der kirchlicherseits meist ohne zureichende Gründe dispensiert worden war, vorgenommen wurden ⁷. Schuppler beteuert zwar, nicht in den kirchlichen Kompetenzbereich eingreifen zu wollen, dem nach damaliger Rechts-

¹ Vgl. etwa die nachfolgenden Gesetze: B 3/§ 3, A 1 Ziff. 8, 9 und 10.

² So etwa Landvogt Josef Schuppler; vgl. MALIN 47 f.

³ Dies wurde mit unterschiedlichen Mitteln versucht. Vgl. dazu MALIN 65.

⁴ So MALIN 66. Ebenso eindrücklich das Schreiben Fürst Alois' an den Bischof von Chur vom 5. August 1841, abgedruckt in: Eherecht des FL, hrsg. von der Regierungskanzlei im Mai 1948, 32 ff.

⁵ Vgl. C 4 oder B 53.

⁶ LRA G 1 pol. 144.

⁷ Vgl. das Schreiben Schupplers an die Geistlichkeit vom 2. Mai 1811, LRA G 1 pol. 129 oder sein Schreiben an den Bischof vom 2. Mai 1811, LRA G 1 pol. 130.